

5 Sonstige Vergünstigungen

für Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige

a.) Zuschuss aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen, der Sozialversicherungsträger oder des Landes

Dies betrifft u.a. Zuschüsse für

- bauliche Adaptierungsmaßnahmen (Barrierefreiheit)
- (behinderungsbedingte) Hilfsmittel oder Heilbehelfe
- mobilitätsfördernde Maßnahmen (z.B. Rollstuhlrampen)
- Assistenzhunde
- Ankauf/Adaption eines Kraftfahrzeuges (Kostenträger PV).

b.) Restkostenübernahme, Beispiel Sozialfonds Wien

Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten in der Pflege, bei der Personen ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege oder Betreuungsbedürftigkeit und finanziellen Hilfsbedürftigkeit nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Diese Restkosten werden durch die Sozialfonds von Kommunen und/oder Ländern abgedeckt. (Anträge auf Restkostenübernahme liegen daher bei Gemeindeämtern, Städten oder den Bezirkshauptmannschaften auf).

c.) Kostenzuschuss zur Mobilen Pflege, Beispiel Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

Hier gibt es die Möglichkeit der Unterstützung in Form eines Kostenzuschusses zur mobilen Pflege gemäß § 9 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (z. B. Hauskrankenpflege, Tagesbetreuung oder 24-Stunden-Betreuung).

d.) Sozialfonds, Beispiel Stadt Graz

Sozialfonds von Städten

Der Sozialfonds „Graz hilft“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch. Ziel ist es, Menschen in Notsituationen rasch zu unterstützen.

Die Voraussetzungen für die Hilfeleistung sind: Vollendung des 18. Lebensjahres, Hauptwohnsitz in Graz, Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Ein geringes Einkommen muss nachgewiesen werden, bzw. eine nachgewiesene Notsituation, wie z.B. gesetzliche Leistungen zum Beispiel durch Sozialunterstützung, Leistungen nach dem steiermärkischen Behindertengesetz oder Arbeitslosengesetz, die vorab in Anspruch genommen werden müssen.

Das Antrags-Formular kann online oder durch email an grazhilft@stadt.graz.at geschickt werden. Der Stadtsenat entscheidet bei Unterstützungen ab € 1.500,- bzw. bis € 1.500,- entscheidet das Sozialamt

Stadt Graz, Sozialamt

Referat für Sozialarbeit und Sozialbetreuung

8011 Graz, Schmiedgasse 26

Tel: +43 316 872 6344

E-Mail: grazhilft@stadt.graz.at

7 **Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen, der Sozialversicherungsträger oder des Landes**

8 **Antrag auf Restkostenübernahme am Beispiel Sozialfonds Wien**

9 **Kostenzuschuss zur Mobilen Pflege anhand Beispiels § 9 des Steiermärkisches Sozialhilfegesetzes**